

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

505 (15.1.1831)

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rhein-
schiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herren Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier.

„ Nassau „ „ Ritter von Proffler, Präsident.

„ Niederland „ „ J. Bourcourd.

„ Preussen: Herr Delius abwesend.

Mainz den 15^{ten} Januar 1831.

St.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königlich Französische Herr
Bevollmächtigte Nachstehendes einreichen:

Frankreich: Unterzeichneter beillt sich, den Wünschen Genüge zu leisten, welche die Central-
Commission im 503^{ten} Protocoll ausgedrückt hat, indem er ihr den Text der Gesetze
mittheilt, welche in seiner Erklärung vom 5^{ten} d. M. angeführt sind.

Gleichzeitig beehrt er sich, zu bemerken; dass, da in dem lithographirten Etat,
welcher seiner Erklärung beigefügt ist, nach den Worten: "Fer platine ou lamine"
das Weiss-Blick /: fer blanc: / nicht enthalten gewesen; diese Lücke dadurch zu er-
gänzen sey, dass schriftlich die Worte "und Weiss-Blick" /: et fer blanc: / hinzuge-
fügt werden.

Conclusum.

Indem die Central-Commission dem Königlich Französischen Herrn Bevoll-
mächtigten für die schnelle Mittheilung der im Protocoll vom 5^{ten} d. M. erbeti-
nen Gesetzes-Auszüge dankt, bezieht dieselbe sich, lediglich auf ihren Beschluss
im 503^{ten} Protocoll.

Niederland nimmt diese Mittheilung ebenfalls ad referendum.

Dem abwesenden Königlich Preussischen Herren Bevollmächtigten wurde das
Protocoll offen gehalten.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez: Büchler.

„ von Nau.

„ Engelhardt.

„ Verdier.

„ von Proffler, Präsident.

„ J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition.

Der zeitliche Präsident der Central-Commission.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature] ^{Beilagen.}

Beilage Nr. 1.

Auszug aus dem Gesetze vom 17^{ten} Mai 1826.

Waaren-Niederlagen. /: Entrepôts. /

Art. 14. Die Dauer der wirklichen Waaren-Niederlage /: Entrepôt. /, so wie solche durch den Art. 25. des Gesetzes vom 25^{ten} April 1813 gestattet wurde, soll drei Jahre währen.

Wenn, nach Ablauf dieser bestimmten Frist, der Verbindlichkeit der Gebühren-Entrichtung oder der Wieder-Ausfuhr, nicht genügt ist, so werden die Gebühren von Amteswegen bezahlt; und wenn der Waaren-Niederlager /: Entrepositaire. / nicht im Laufe des Monats der Aufforderung, welche ihm desfalls, wenn er anwesend, in seiner Wohnung /: domicile. /, und in seiner Abwesenheit bei dem Bürgermeister /: Maire. / gemacht werden soll, entrichtet hat; dann sollen die Waaren verkauft, und der Erlöfs des Kaufpreises, nach Abzug aller Gebühren, Lagerungs- und jeder andern Art von Kosten in die Depositions- und Consignations-Casse geschöpft werden; um, wenn dieser Erlöfs innerhalb eines Jahres von dem Tage des Verkaufs an reclamirt wird, dem Eigenthümer eingehändigt, oder in Ermanglung einer solchen Reclamation, während der anberaumten Frist, dem Staats-Schatz definitiv einverleibt zu werden.

Beilage Nr. 2.

Auszug aus dem Gesetze vom 25^{ten} April 1816.

Art. 22.

In Betreff nachfolgender Waaren:

Roher und weißer Zucker,

Kaffe,

Cacao,

Indigo,

Thee,

Pfeffer und Piment,

Naglein,

Zimmt und Cassia lignea,

Muscatriße u. Muscatblüthe,

Cochenille und Farbermasse; /: Orseille. /

Rocou, - /: eine gelbrothe Farbe, Orleans genannt. /

Ausländische Farbhölzer und Kunstschreiner-Materialien /: Ebenisterie. /,

Baumwolleprobe;

Gummi und Harz, außer europäischen Ursprungs,

Elfenbein, Schildkröten und Perlemutter,

Indische Nankin.

sollern

sollen dieselben ausschließlich ohne Ausnahme kleiner Quantitäten und zwar auf Schiffen, von wenigstens 60 Last für den Ocean, und von wenigstens 10 Last für das Mittelmeer eingeführt werden.

Demohnerachtet behält der Hafen von Bayonne die Befugnis auf Schiffen von 25 Tonnen und darüber, die obenbezeichneten Waaren zu empfangen, wenn sie aus Häfen kommen, die zwischen Bayonne und dem Cap Ortegal liegen.

Beilage No. 3.

Auszug aus dem Gesetze vom 8ten Floréal Jahr XI.

Art. 25.

Die Städte, welchen eine Waaren-Niederlage zugestanden ist, sollen dieser Befugnis nur unter der Bedingung theilhaftig werden, wenn sie in dem Hafen passende Sicherheit gewährend und in einem einzigen Hauptgebäude vereinigte Magazine anlegen, um darin die Waaren-Niederlage herzustellen. Zu diesem Ende soll der Plan des Locals der Regierung vorgelegt werden, die, nach angestellter Prüfung, ob dieser seiner Bestimmung entspricht, ihn, nach Befund der Umstände, durch einen besonderen Beschluss genehmigen wird.

Für gleichlautenden Auszug,

Gez: Engelhardt.